

**Thema:**

Jagdrecht

**Fragestellung:**

Die Einnahmen aus der Jagdpacht wurden von der Jagdgenossenschaft in der Gemeinde bisher stets komplett der Ortsgemeinde überlassen. Die Einnahme wurde bei der Gruppierungs-Nr. 177 verbucht. Hiervon erhielt die Verbandsgemeinde aus vertraglicher Vereinbarung 10 % für die Erledigung der Verwaltungsaufgaben.

Wenn Wege ausgebaut wurden, wurde die Maßnahme im Vermögenshaushalt veranschlagt. Eine explizite Verrechnung mit der Jagdpacht wurde nicht vorgenommen, da die komplette Einnahme im Verwaltungshaushalt verbucht wurde.

Im Kontenrahmen werden jetzt zwei Konten genannt, die mit Jagdpacht belegt sind. Zum einen Konto 4365 (6365) Jagdpacht und das Konto 4628 (6628) Jagdpachterträge.

Wie ist die Unterscheidung zu verstehen bzw. wo (Konto) und wie (Verbuchungspraxis) muss künftig mit der Jagdpachteinnahme verfahren werden? War die beschriebene Vorgehensweise korrekt?

**Antwort:**

Die Zuordnung der Jagdpachterträge zu den Konten der Kontenarten 436 oder 462 hängt davon ab, ob die Erträge zweckgebunden sind oder nicht. Bei der Vereinnahmung der Einzahlungen aus Jagdpacht durch die Verbandsgemeinde für die Ortsgemeinden hat die Verbandsgemeinde die Einzahlungen auf einem Einzahlungskonto der Kontenart 696 (Einzahlungen für Dritte im Rahmen der Führung der Einheitskasse) zu erfassen.

Werden die Einnahmen aus Jagdpacht für den Ausbau oder die Unterhaltung von Wirtschaftswegen verwendet, sind sie in einen Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz einzustellen. Dieser ist über die Nutzungsdauer der Wirtschaftswege aufzulösen.

-----